

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 25.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	5
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst die in der Vernehmlassung vorgeschlagene verbindlichere Regelung der Vermittlungstätigkeit der Krankenversicherer sowohl in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als auch in der Krankenzusatzversicherung. Der nun vorgeschlagene Gesetzestext beschränkt sich auf die reine Umsetzung der im Juni 2019 verabschiedeten Motion 18.4091 „Verbindliche Regelung der Vermittlerprovisionen, Sanktionen und Qualitätssicherung“.</p> <p>Dennoch erscheint es uns nicht ganz nachvollziehbar, dass eine Branchenlösung – so sie denn vereinbart wird – zwar vom Bundesrat für verbindlich erklärt und ihre Nicht-Einhaltung sanktioniert werden kann, die Vereinbarung einer solchen Branchenlösung den Versicherern aber nicht zwingend auferlegt wird. Die beiden Versichererverbände haben zwar derzeit gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen und zugesichert, dass sie diese durch eine gemeinsame Regelung ablösen möchten. Es besteht aber keine gesetzliche Absicherung, dass diese Vereinbarung auch längerfristig Bestand hat. Sollte die vereinbarte Regelung von Seiten eines Versichererverbandes, der mehr als einen Drittel der Versicherten vertritt, aufgekündigt werden, kann der Bundesrat diese auch nicht mehr für verbindlich erklären.</p> <p>Folglich möchten wir anregen, dass die aus dem bestehenden Recht übernommene „Kann-Regelung“ von Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art 31a Abs. 1 VAG umformuliert wird, im Sinn dass die Versicherer zwingend eine solche Branchenlösung vereinbaren müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	19a	1		Den Versicherern soll zwingend auferlegt werden eine Branchenlösung zu treffen.	Die Versicherer können <u>schliessen</u> eine Vereinbarung abschliessen <u>ab</u> , in der Folgendes geregelt wird: <i>[gemäss Entwurf]</i>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	31a	1		Analog zur vorgeschlagenen Regelung im KVAG	Die Versicherungsunternehmen können <u>schliessen</u> im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen-ab , in der Folgendes geregelt wird: <i>[gemäss Entwurf]</i>